

**Niederschrift
nach dem Nachweisgesetz ¹**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) in der jeweiligen Fassung wird neben dem mit

Frau/Herr

geboren am:

Anschrift:

geschlossenen Arbeitsvertrag vom

Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

in (Arbeitsort)

an verschiedenen Orten ²

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.

2. Frau/Herr

wird als ³ beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

¹ Die Niederschrift ist nicht erforderlich bei Beschäftigten, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden (§ 1 Nachweisgesetz).

² Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die/der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

³ Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, zum Beispiel "Beschäftigter im allgemeinen Verwaltungsdienst".